

Heimentgelte Kurzzeitpflege

Altenzentrum St. Antonius

Angaben in Euro – Stand 01.01.2026:

Pflegegrad	Pflegevergütung ¹	Ausbildungsumlage	Unterkunft ²	Verpflegung ²	Investitionskosten ³	Pflegesatz/ Tag	Anteil der PK/ Tag ⁴	Eigenanteil/ Tag
1	78,84	5,40	22,02	18,01	14,04	138,31	0,00	138,31
2	104,22	5,40	22,02	18,01	14,04	163,69	109,62	54,07
3	121,12	5,40	22,02	18,01	14,04	180,59	126,52	54,07
4	138,74	5,40	22,02	18,01	14,04	198,21	144,14	54,07
5	146,66	5,40	22,02	18,01	14,04	206,13	152,06	54,07

Der Pflegesatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- 1 Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung täglich zu bezahlen sind. Diese Kosten werden zum Teil von der Pflegeversicherung übernommen.
- 2 Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 3 Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 4 Nach § 42 SGB XI sind die Pflegegrade 2 bis 5 anspruchsberechtigt. Ab dem 01.07.2025 gilt ein einheitlicher Gemeinsamer Jahresbetrag von 3.539 EUR, der für Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI genutzt werden kann. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.